

Protokoll zum Arbeitskreis „Barrierefreiheit von Internet-Angeboten“

Referent: Henrik Eitel, Moderation: Andrea Philipps

Protokoll: Bernd Lorenz

Der Arbeitskreis „Barrierefreiheit von Internet-Angeboten“ befasste sich mit dem barrierefreien Zugang zu Informationsangeboten im Internet. Er ist Voraussetzung dafür, dass behinderte Menschen Informationen im Internet wahrnehmen können. Beispielsweise sind Sehbehinderte und Blinde darauf angewiesen, dass sich die Webseite als Text vorlesen lässt oder in einer Braille-Zeile darstellen lässt.

Es wurde zunächst über die rechtliche Umsetzung der Barrierefreiheit in Deutschland berichtet. Der Bund hat aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik¹ erlassen. Danach muss bei der Neugestaltung oder Umgestaltung von Internetangeboten die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Bis zum 31.12.2006 müssen alle Angebote der Bundesbehörden barrierefrei gestaltet werden. Die meisten Bundesländer haben ähnliche Vorschriften verabschiedet oder werden noch entsprechende Vorschriften schaffen.² Die Vorgaben gehen auf die Web Content Accessibility Guidelines 1.0³ des World Wide Web Consortiums (W3C) zurück.

Im weiteren Verlauf wurden technische Details zur barrierefreien Gestaltung von Websites erörtert. Es wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass Grafiken mit einem alternativen Text zu versehen sind⁴ und Tabellen nicht zu Zwecken der Formatierung verwendet werden sollen. Außerdem sollte die Website auf JavaScript und Frames verzichten und stattdessen Cascading Style Sheets (CSS) verwenden. Ziel soll es sein, *ein* barrierefreies System zu schaffen und nicht mehrere Systeme parallel zu pflegen. Dann führt Accessibility (Zugänglichkeit) zugleich auch zu Usability (Benutzerfreundlichkeit).

Die Web Accessibility Initiative (WAI) stellt auf ihrer Seite eine Checkliste zur Barrierefreiheit zur Verfügung,⁵ die drei Prioritäten mit Anforderungen an die Barrierefreiheit unterscheidet. Darüber hinaus gibt es verschiedene Validierungsprogramme wie z. B. WAVE⁶

¹ URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bitv/index.html>

² Zum Gesetzgebungsstand siehe <http://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/lgg/index.html>
<http://www.wob11.de/gesetze/landesgleichstellungsgesetz.html>

³ URL: <http://www.w3.org/TR/WAI-WEBCONTENT/>.

⁴ Dazu dienen die HTML-Befehle alt und longdesc.

⁵ URL: <http://www.w3.org/TR/WAI-WEBCONTENT/full-checklist.html>

⁶ URL: <http://www.wave.webaim.org/index.jsp>.

zur Überprüfung der Barrierefreiheit. Von einigen Diskussionsteilnehmern wurde eine Zertifizierungsstelle vorgeschlagen, die vergleichbar mit dem TÜV, Webseiten auf ihre Barrierefreiheit überprüfen und beurteilen soll.

In Großbritannien ist die Barrierefreiheit ebenfalls für Angebote der Regierung vorgeschrieben. Eine Untersuchung hat jedoch Mängel gezeigt. Ca. 69 % der Angebote waren nicht barrierefrei.

Behinderte Juristen haben beim Recherchieren im Internet und in Datenbanken mit vielfältigen Problemen zu kämpfen. Beispielsweise kann bei Sehbehinderten das Problem entstehen, dass sie nicht wissen, wo sich auf einer Webseite die Kästchen zum Anklicken befinden. Deshalb besteht die Notwendigkeit die Barrierefreiheit auch bei juristischen Informationsangeboten zu bedenken. Die juris GmbH will bei der Gestaltung ihres Angebots die Barrierefreiheit zukünftig berücksichtigen. Es besteht die Notwendigkeit auch andere Informationsangebote für Juristen barrierefrei zu gestalten.

In Anbetracht der großen Bedeutung der Barrierefreiheit äußerten die Teilnehmer den Wunsch, das Thema auf den nächsten EDV-Gerichtstagen erneut aufzugreifen.